VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

H|N Heilbronn

Stadt Heilbronn · Postfach 34 40 · 74024 Heilbronn

Stadt Heilbronn
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

Per. Allg. Verfügung

Ansprechpartner/in Herr Zickler
Zimmer
Direktwahl (0 71 31) 56-2056
Telefax (0 71 31)
E-Mail Sebastian.zickler@heilbronn.de

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Datum 11.11.2026
Unser Zeichen

Eingriffsbefugnisse im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LKatSG)

Sehr geehrte

auf Anforderung

☒ der Katastrophenschutzbehörde

☐ des technischen Leiters des Einsatzes oder seines Beauftragten

ergeht an Sie folgender Bescheid:

1. **Sie haben als Eigentümer oder Besitzer von unbeweglichen Sachen wie Grundstücken, Wohnungen oder baulichen Anlagen Folgendes zu dulden:**

   ☐ Betretung durch Einsatzkräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 LKatSG). Bezeichnung der unbeweglichen Sache:
   -
   -

   ☐ Duldung der Nutzung sonstiger Einwirkung einschl. Veränderungen am Grundstück oder Gebäude (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 LKatSG). Bezeichnung der unbeweglichen Sache:
   -
   -

2. Gebietsbezogene Anordnungen

☒ Sperrung. Das nachfolgend benannte Gebiet einschl. dessen Zufahrts- und Zugangswege wird gegen das

☒ Betreten durch Personen,
☒ Befahren durch Personen,
☒ das Überfliegen

gesperrt (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 LKatSG). Bezeichnung des Gebietes (ggf. auch durch Karte als Anlage):

- s. Anlage
-

☐ Platzverweis. Für das nachfolgend benannte Gebiet werden Personen dazu verpflichtet, dieses zu verlassen und nicht mehr zu betreten (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 LKatSG). Bezeichnung des Gebietes (ggf. auch durch Karte als Anlage):

-
-

☐ Evakuierung. Für das nachfolgend benannte Gebiet werden Personen dazu verpflichtet, dieses zu verlassen und sich an einen anderen Ort zu begeben (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 LKatSG). Bezeichnung des Gebietes (ggf. auch durch Karte als Anlage):

-
-

☐ Räumung. Für das nachfolgend benannte Sperrgebiet werden Personen dazu verpflichtet, dieses zu verlassen und Sachen zu entfernen, über die sie die Sachherrschaft besitzen (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 LKatSG). Bezeichnung des Gebietes (ggf. auch durch Karte als Anlage):

-
-

3. Sie haben die Nutzung oder den Verbrauch der nachfolgend genannten Gegenstände für Zwecke der Schadensbekämpfung im Rahmen einer Katastrophe oder einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder für die unmittelbar anschließende vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden zu dulden (§ 46 Abs. 2 Nr. 7 LKatSG).

☐ Fahrzeuge / Schiffe / Luftfahrzeuge

-
-
-

☐ Geräte, Ersatzteile, Kraftstoffe, Arznei- und Verbandmittel, sonst. bewegliche Sachen

-
-
-

4. **Sie werden im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes zur Erbringung folgender Leistungen herangezogen (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 LKatSG).**

   ☐ Handwerkliche Tätigkeit (z.B. Instandsetzungsarbeiten, Elektroarbeiten)
   -
   -
   -

   ☐ Gutachterliche Tätigkeit (z.B. statisches Gutachten)
   -
   -
   -

5. **Sie werden aufgrund Ihrer beruflich ausgeübten Kompetenzen als Angehöriger der Gesundheitsberufe zu folgender Hilfeleistung verpflichtet (§ 46 Abs. 2 Nr. 9 LKatSG).**

   ☐ Ärztliche/medizinische/pharmazeutische Tätigkeit
   -
   -
   -

   ☐ Pflegerische/sonstige Tätigkeit
   -
   -
   -

6. **Sie werden zu folgender Hilfeleistung verpflichtet (§ 46 Abs. 2 Nr. 10 LKatSG).**

   ☐ Art der Tätigkeit
   -
   -
   -

7. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.**

8. **Wird der Aufforderung aus Ziffer 1. und / oder 2. nicht Folge geleistet, müssen die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden.**

9. **Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Die Bekämpfung von Katastrophen und Außergewöhnliche Einsatzlagen im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) stellt die Katastrophenschutzbehörde bzw. die an der Katastrophenbekämpfung beteiligten Hilfsorganisationen vor eine außergewöhnliche Herausforderung, die nicht immer mit eigenen Mitteln zu bewältigen ist. Aus diesem Grund bietet das LKatSG die Möglichkeit, auch private Dritte zur

Katastrophenbekämpfung heranzuziehen, soweit eine Katastrophe bzw. eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne des Gesetzes festgestellt bzw. ausgelöst wurde.

Nach § 46 LKatSG in Verbindung mit § 2 LKatSG hat die Katastrophenschutzbehörde die Möglichkeit, Privatpersonen zur Duldung von Eingriffen der Behörde in Besitz und Eigentum verschiedener Art zu

verpflichten. Weiter haben nach dieser Bestimmung Privatpersonen von der Behörde angeforderte Leistungen zu erbringen. Ebenso kann die Katastrophenschutzbehörde einschränkende Regelungen zum Aufenthalt bzw. zur Nutzung von Gebieten und Grundstücken / baulichen Anlagen treffen, die von
der Schadenslage betroffen sind bzw. zur Schadensbekämpfung erforderlich sind.

Aufgrund des vorliegenden Schadensereignisses wurde

am 11.11.2026 um 10.30 Uhr

☒ Außergewöhnliche Einsatzalarm
☐ Katastrophenalarm

ausgelöst.

Im Zuge der von der Katastrophenschutzbehörde bzw. den beteiligten Hilfsorganisationen eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Katastrophe/Außergewöhnlichen Einsatzlage bzw. zur vorläufigen Beseitigung der Katastrophenschäden stellte sich heraus, dass die bei diesen Behörden und Organisationen vorhandenen Ressourcen aus momentaner Sicht nicht ausreichend sind, um den angestrebten Bekämpfungserfolg des Schadensereignisses zu erreichen.

Aus diesem Grund wurden Sie zu Duldungs- und/oder Handlungspflichten nach Ziffer 1 - 6 herangezogen.

Bei der Entscheidung über Ihre Heranziehung zur Schadensbekämpfung war der Behörde Ermessen eingeräumt.

Dabei war zunächst zu prüfen, ob diese Maßnahme der Behörde geeignet ist, den Erfolg der Katastrophenbekämpfung günstig zu beeinflussen. Da Sie über spezielle Ressourcen im Sinne der Ziffer 1, 3-6 verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz dieser Ressourcen die Erfolgsaussichten bei der Katastrophenbekämpfung erhöhen.

Im Sinne der Erforderlichkeit darf der Behörde keine gleich geeignete Maßnahme zur Verfügung stehen, die mit einem milderen Eingriff Ihnen gegenüber verbunden ist. Als mildere Maßnahme käme in Betracht, dass die Behörde bzw. die beteiligten Organisationen die benötigte Ressourcen selbst zur Verfügung stellen. Dies ist jedoch aus Kapazitätsgründen in der momentanen Lage nicht mehr möglich (s.o.). Eine weitere Möglichkeit wäre die Heranziehung von Ressourcen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Behörden. Diese Maßnahme wäre jedoch nicht gleichermaßen geeignet, eine erfolgreiche Katastrophenbekämpfung durchzuführen,

da diese externen Leistungen zeitlich erst wesentlich später zur Verfügung stehen und somit der damit angestrebte Zweck in Frage gestellt würde.

Ihre Heranziehung zur Schadensbekämpfung erscheint in Bezug auf den damit verfolgten Zweck auch angemessen. Aufgrund einer Katastrophenlage / Außergewöhnlichen Einsatzlage kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass dabei Leben und Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung einer großen Anzahl Betroffener in ungewöhnlich hohem Maße geschädigt oder gefährdet sind. Der nur vorübergehende Eingriff in die freie Benutzbarkeit Ihrer Ressourcen im Sinne der Ziffer 1, 3 - 6 ist dabei im Vergleich zu der Gefährdung oder Schädigung der oben bezeichneten Werte von Ihnen in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von Ihnen angeforderten Mittel / Leistungen.

Sinngemäß können die o.g. Ausführungen bzgl. des der Behörde eingeräumten Ermessens auch für die Pflichten aus Ziffer 2 dieses Bescheids angenommen werden. Die darin enthaltenen Einschränkungen zum Aufenthalt in von der Schadenslage betroffenen Gebieten bzw. zur Nutzung dieses Gebietes sind von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen, da mit diesen Maßnahmen in aller Regel die höherrangigen Rechtsgüter aus § 2 LKatSG zu schützen sind.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach Ziffer 7 dieses Bescheids wird für diese Verfügung die sofortige Vollziehung angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde, die einen Verwaltungsakt erlässt, auch die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass die aufschiebende Wirkung eines gegen den Verwaltungsakt eingelegten Widerspruchs entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da die Wahrung des öffentlichen Interesses anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Ein unmittelbares öffentliches Interesse besteht in der vorliegenden Situation (Katastrophenalarm / Außergewöhnlicher Einsatzalarm) an der Abwendung von drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum bzw. an der Bekämpfung von bereits eingetretenen Schäden an diesen Gütern. Ein Zuwarten auf den Ausgang eines Widerspruchsverfahrens würde die mit der Schadensbekämpfung angestrebten Ziele unterlaufen, da in diesem Falle die von Ihnen angeforderten Mittel / Leistungen nicht annähernd zeitgerecht zur Verfügung stünden. Der dadurch für Sie entstehende Nachteil ist vergleichsweise gering zu bewerten, da Sie trotz der Anordnung des Sofortvollzugs die Möglichkeit haben, den Verwaltungsakt im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens überprüfen zu lassen.

Androhung von Verwaltungszwang:

Gemäß Ziffer 8 dieses Bescheids wird zur Durchsetzung dieser Verfügung Verwaltungszwang angedroht. Diese Androhung beruht auf § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Danach kann, wenn, wie in vorliegendem

Fall, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt, die zwangsweise Durchsetzung der Regelungen des Bescheides angedroht werden.

In vorliegendem Fall wird Ihnen die Durchsetzung der Festlegungen aus Ziffern 1 - 6 dieses Bescheides durch Ersatzvornahme angedroht.

Bei der Auswahl der Zwangsmittel ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Als einzig erfolgversprechendes Zwangsmittel kommt hier die Ersatzvornahme in Betracht, da auf Grund der vorliegenden außergewöhnlichen Gefahrensituation für die bereits mehrfach beschriebenen hochrangigen Güter mildere Zwangsmittel (z.B. Zwangsgeld) den mit der Durchsetzung des Verwaltungsakts verfolgten Zweck nicht erreichen würden.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass bei Gefahr im Verzug die Verfügung auch unmittelbar vollstreckt werden kann; von einer Androhung der Zwangsmittel also abgesehen werden könnte (§ 21 LVwVG). Gefahr in Verzug kann hier angenommen werden, da wegen der Katastrophenalarm-/Außergewöhnlicher Einsatzalarm-Situation von einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Schädigung der oben beschriebenen Schutzgüter auszugehen ist.

Die Höhe der Kosten der Ersatzvornahme können nicht näher beziffert werden. Sie richtet sich nach den von Ihnen im Sinne der Ziffern 1, 3 - 6 zur Verfügung zu stellenden Mittel bzw. Leistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Heilbronn, Postfach 3440, 74024 Heilbronn, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart eingelegt wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, [...], beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen